



Gemeinden Marthalen, Benken, Rheinau und Trüllikon

Anordnung der Ersatzwahl

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege Kreis Marthalen (SKM) für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026.

Infolge Rücktritt wird Herbert Honegger, Benken, durch Verfügung des Bezirksrates Andelfingen vom 23.01.2024 aus seinem Amt als Mitglied der Sekundarschulpflege Kreis Marthalen entlassen, per Amtsantritt seines Nachfolgers bzw. seiner Nachfolgerin. Es hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung SKM ist der Gemeinderat der politischen Gemeinde Marthalen die wahlleitende Behörde.

In Anwendung von Art. 8 GO SKM sowie der Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 48 Gesetz über die politischen Rechte, (GPR)) erfolgt die Ersatzwahl nach dem Verfahren der **stillen Wahl** (§§ 54 f. GPR). Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Kandidiert keine Person oder kandidieren mehr Personen als Sitze oder stimmen die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen **nicht** überein, wird eine erste Urnenwahl am **9. Juni 2024** durchgeführt.

Gemäss § 48 GPR ist bei Mehrheitswahlen ein Vorverfahren nach §§ 49 – 53 GPR durchzuführen. Wahlvorschläge hierfür sind bis spätestens **am Mittwoch, 20. März 2024, 11.30 Uhr, beim Gemeinderat Marthalen**, Underdorf 2, 8460 Marthalen, einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeinderat **eingetroffen sein** (§ 7 a der Verordnung über die politischen Rechte).

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz im Gebiet der Sekundarschulgemeinde Kreis Marthalen, sprich in den Gemeinden Benken, Rheinau, Trüllikon oder Marthalen hat.

Die vorgeschlagene Person muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf,

Adresse und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Name (Rufname) angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Gebietes der Sekundarschulgemeinde Kreis Marthalen (Benken ZH, Rheinau, Trüllikon oder Marthalen) unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind am Schalter der Gemeindeverwaltung Benken, Rheinau, Trüllikon oder Marthalen erhältlich.

Sofern die Behörde beim allfälligen ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt wird, erfolgt der zweite Wahlgang am 22. September 2024.

Gemäss § 84 a GPR gelten Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang auch für den zweiten Wahlgang. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang dem Mittwoch, 19. Juni 2024, um 11.30 Uhr, können beim Gemeinderat Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen.

8460 Marthalen, 9. Februar 2024

Die Gemeinderäte